



**Kommission für Lehre und Studium  
(LSK)**

Telefon: 314-23988  
e-mail: lsk@tu-berlin.de

Berlin, den 07.05.2012

*Genehmigtes*  
**Protokoll**

der außerordentlichen Sitzung  
zur 842. Sitzung der  
Kommission für Lehre und Studium  
am 27. April 2012

---

Beginn: 9.00 Uhr

Ende: 13:00Uhr

**Anwesend:**

**Mitglieder:**  
Frau Salomo

sowie

die Herren  
Marquardt  
Schröder  
Ziegler

**Ständig beratende Gäste:**

Frau Plaumann (1. ZFA)  
Herr Fritzsche (I A Exp)

**Protokoll:**

Frau Rocho

**T A G E S O R D N U N G**

| <b>TOP</b> | <b>Beratungsgegenstand</b>   | <b>Seite</b> |
|------------|--|--------------|
| 1.         | Ordnung über die Rechte und Pflichten der StudentInnen der TU Berlin (OTU) | 1-4          |

**TOP 1      Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU)**

---

Es wird vorgelegt:

- AS-Vorlage vom 25.04.2012 (eingegangen LSK-Geschäftsstelle am 25.04.2012, vorab als Textfassung vom 20.04.2012)

- Anlage 1 Neufassung der Ordnung der Technischen Universität Berlin über die Rechte und Pflichten der Studentinnen und Studenten (OTU)
- Anlage 2 Synopse

Die LSK empfiehlt eine Behandlung der OTU in 1. Lesung im AS am **2.5. 2012**. Ein LSK-Beschluss wird rechtzeitig zur 2. Lesung vorliegen. Die LSK gibt folgendes einvernehmliches **Meinungsbild** zur Neufassung der OTU ab.

### 1. § 1 (7)

Die LSK schlägt vor (7) zu streichen und in der zentralen Gebührenordnung zu berücksichtigen. Da im Falle der Studienplatzrückgabe bereits ein kompletter Immatrikulationsprozess erfolgreich durch die Verwaltung der TU durchgeführt wurde, sollte aus Sicht der LSK die Verwaltungsgebühr nicht zurück erstattet werden.

### 2. § 2

**2. a)** Die LSK schlägt vor, die Worte „Verfahren der“ im Namen des Paragraphen zu streichen, da hier kein Verfahren beschrieben wird.

**2. b)** Die LSK empfiehlt in (1) in Satz 2 das Wort „Orientierungsstudium“ hinter „weiterbildendes Studium“ in der Klammer zu ergänzen. An der TU wird derzeit ein Orientierungsstudium entwickelt, das im Herbst 2012 für Studieninteressierte aus dem MINT-Bereich als zweisemestrige Studienphase starten wird.

### 3. § 3

Die LSK begrüßt die vorgeschlagene Regelung zur Teilzeit als Individualmodell ausdrücklich. Sie basiert auf den Diskussionen in der AG BerlHG und entspricht den Vorgaben des BerlHG weitgehend (siehe Anmerkungen).

**3. a)** Die LSK empfiehlt in (1) Satz 2 die Worte „und es die Studienordnung auf Grund besonderer fachlicher Umstände nicht ausschließt“ zu streichen, da aus Sicht der LSK diese Möglichkeit der Einschränkung von Teilzeitstudium durch das BerlHG ausdrücklich nicht erlaubt ist. Darüber hinaus weist die LSK darauf hin, dass die Möglichkeit der Einführung von Teilzeitstudiengängen nach BerlHG § 22 (5) besteht, in denen aus Sicht der LSK entsprechende Beschränkungen berücksichtigt werden könnten.

**3. b)** Die LSK empfiehlt für die Ausführung eine Liste der „entsprechenden Nachweise“ aus (2) Satz 2 für jeden einzelnen Grund des Antrags auf Teilzeit transparent bekannt zu machen (mindestens auf den Internetseiten des Immatrikulationsamtes) um klar zu stellen, welche Unterlagen definitiv anerkannt werden. Die LSK empfiehlt dabei eine Anlehnung an die Regelungen aus § 3 (2) der „Satzung zur Organisation und Gestaltung eines Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Darmstadt“ aus dem Jahr 2012 in angepasster Form auf die TU.

**3. c)** Die LSK empfiehlt in (2) Satz 7 das Wort „des“ vor „§ 22“ durch das Wort „nach“ zu ersetzen.

**3. d)** Die LSK empfiehlt einen neuen (3) wie folgt einzufügen und die Zählung der anderen Absätze entsprechend anzupassen:

„(3) Im Teilzeitstudium müssen Studierende unter Bezugnahme auf ihre persönliche Situation gesonderte Fristen, insbesondere für Abschlussarbeiten, gewährt werden. Die verlängerten Zeiträume dürfen nicht länger als das Doppelte der regulären Frist betragen.“

### 4. § 4

**4. a)** Die LSK empfiehlt eine eigene Zugangssatzung für beruflich Qualifizierte zu erlassen, in denen die einzelnen Fallunterscheidungen berücksichtigt werden. Insbesondere die Zugangsprüfung nach (4) muss unter Berücksichtigung von BerlHG §11 (3) Satz 2 geregelt werden. Des Weiterem muss für weiterbildende Masterstudiengänge nach BerlHG § 10 (6) Nr. 9 der Zugang für beruflich Qualifizierte auf Grundlage einer Eignungsprüfungsprüfung geregelt

werden.

**4. b)** Die LSK empfiehlt die speziellen Verweise auf die BerlHZVO und die QuoSa durch allgemeine Verweise zu ersetzen.

#### **5. § 5**

Die LSK empfiehlt in (1) in Satz 1 „Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ durch „Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, sofern sie nicht Deutschen gleichgestellt sind“ zu ersetzen.

#### **6. § 6**

Die LSK empfiehlt in (1) in Satz 1 „Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ durch „Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland“ zu ersetzen.

#### **7. § 7**

Die LSK schlägt vor, zu überlegen, in wieweit Weiterbildungsangebote nach BerlHG § 26 hier aufzunehmen sind. (Weiterbildende Masterstudiengänge sind keine Weiterbildungsangebote in diesem Sinne.)

#### **8. § 8**

**8. a)** Die LSK empfiehlt in (1) Satz 1 das Wort „konsekutiv“ vor „Masterstudiengänge“ einzufügen. Die LSK geht davon aus, dass für weiterbildende Masterstudiengänge diese Regelung nicht gelten soll.

**8. b)** Die LSK schlägt vor in (1) Satz 1 Nr. 1 die Worte „in der Regel“ vor „mindestens“ zu ergänzen und das Wort „von“ jeweils in Spiegelstrich 2 und 3 zu streichen.

**8. c)** Die LSK empfiehlt in (1) Satz 3 die Worte „für das kommende Semester“ durch „vor dem kommenden Semester“ zu ersetzen, um BerlHG § 10 (5a) Satz 1 zu genügen.

#### **9. § 9**

**9. a)** Die LSK schlägt vor zu prüfen ob das Wort „Studienzeiten“ in (2) und (3) gestrichen werden kann, da die Einstufung in ein entsprechendes Fachsemester in einem Studiengang an der TU von den Studien- und Prüfungsleistungen abhängig sein sollte und nicht von dem jeweiligen Fachsemester aus dem zu Grunde liegenden Studiengang an einer anderen Hochschule oder in einem anderen Studiengang.

**9. b)** Die LSK empfiehlt in (3) die Sätze 2 und 3 entsprechend der Anmerkung Nr. 19. a) zur AllgPO zu überarbeiten (Beschluss LSK 1/842).

**9. c)** Die LSK empfiehlt einen neuen (10) wie folgt einzufügen, um ein Orientierungsstudium an der TU Berlin zu ermöglichen (vgl. auch Anmerkung 2. b)):

„(10) Studienbewerberinnen und -bewerber im Rahmen des TU-Programms Orientierungsstudium „MINTgrün“ können an ausgewählten Lehrveranstaltungen der TU teilnehmen. Der Antrag ist bei der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum Immatrikulationsschluss 01.10. zum jeweiligen Semester zu stellen. Einen Anspruch auf Aufnahme in das Programm besteht nicht. Die nach diesem Absatz aufgenommen Studierenden werden in das erste Fachsemester immatrikuliert. Die Immatrikulation endet mit dem Ablauf des zweiten Fachsemesters. Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können bei einem späteren Studium an der Technischen Universität Berlin angerechnet werden. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.“

#### **10. § 10**

Die LSK empfiehlt das Verfahren zur Rangfolge bei teilnahmebeschränkten Studiengängen zu überarbeiten. Dieses Verfahren muss transparent und nachvollziehbar sein, wenn es angewendet werden soll und alle Studierenden sollen die Möglichkeit zur Wahrnehmung von entsprechenden Plätzen haben, um ihr Studium in Regelstudienzeit abschließen zu können. Studierende, die die

entsprechenden Module im Pflichtbereich belegen sind nach dieser Regelung deutlich bevorzugt gegenüber denjenigen, die diese „nur“ im Wahlpflichtbereich haben. Dadurch wird eine starke Verschulung durch mehr Pflichtmodule forciert, damit die Studiengangverantwortlichen überhaupt gewährleisten können, dass ihre Studierenden Plätze bekommen. Zu Studierenden mit Modulen aus dem Wahlbereich und ggf. aus dem Zusatzstudium wird nichts gesagt.

Die LSK empfiehlt darüber hinaus die Aufnahme einer Formulierung als „Nachteilsausgleich“ wie folgt vor:

„Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung die Studienleistung nicht in dem Fachsemester absolvieren konnten, das nach der Studienordnung dazu vorgesehen ist, sind

bevorzugt zu teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen zuzulassen. (Aufnahme in die Rangklasse 1.) Dies gilt auch für Studierende mit betreuungsbedürftigen Kindern oder zu pflegenden Angehörigen.“

### **11. § 12 und § 13**

Die LSK empfiehlt die Paragraphen 12 und 13 vor den Paragraphen 10 vorzuziehen, um den inhaltlichen Zusammenhang durch eine bessere Reihenfolge zu verdeutlichen.

### **12. § 16**

Die LSK empfiehlt in (6) Satz 1 das Wort „Ordnungsverstoß“ durch „Ordnungsmaßnahme“ zu ersetzen.

Vorsitzender:

Protokoll:

Christian Schröder

Anja Rocho